

Halle und Umgebung.

Seife gegen Brotfein.

6. 1. 16 den 20 April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichsfiskus ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen zu regeln; er kann insbesondere Vorarbeiten anordnen. Er kann bestimmen, daß Zusammenfassungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, sowie daß Vorräte, die bei der Vorratserhebung verschwiegen werden, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung (18. April) in Kraft.

Im einzelnen sei mitgeteilt:

§ 1. Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundfällen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletseife und Rasierseife), sowie fünf-hundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschlösungen nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueber-schreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Verkäufer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2. Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 I vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen nach Maßgabe der Grundfälle des § 1.

§ 3. Die zuständige Behörde ist befugt, Metzger, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger auf Antrag eines Ausweises zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschlösungen hinaus Feinseife bis

zum doppelten Betrage der im § 1 vorgezeichneten Menge abgegeben werden dürfen. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgezeichneten Weise zu vermerken.

Metzger, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Besitze von Seife verboten.

§ 4. Als Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschlösungen nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftserbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahr des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, zulässig. § 5. Die Verlegung der Barbierere mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Bestimmung des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Vereinigungen.

§ 6. An technische Betriebe, insbesondere Waschlösungen, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschlösungen nur mit Zustimmung des Kriegsaussschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche Menge an Waschlösungen abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Verkäufer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgezeichneten Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Besitze von Waschlösungen verboten.

§ 7. Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erklärt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifen-zuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschlösungen versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Ver-zorgung.

§ 9. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zu-widerhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf-hundert Mark bestraft.

Die Elternsprechstunde im Stadtköniglichen Amt der Stadt Halle - Stadthaus - Eingang Schmeerstraße, 3. Stock, findet für die Schüler der städtischen Schulen jeden Dienstag und Donnerstag,

nachmittags von 5-6 Uhr, statt. Die Anwesenden müssen die Gesundheitsbogen, der vorher dem Herrn Schulrat in seiner Einschleife vorzuliegen ist, mitbringen. SchülerInnen werden sich an die Wartungsstelle für Frauenbenutzte, Gottesackerstraße 4, 1. Stock.

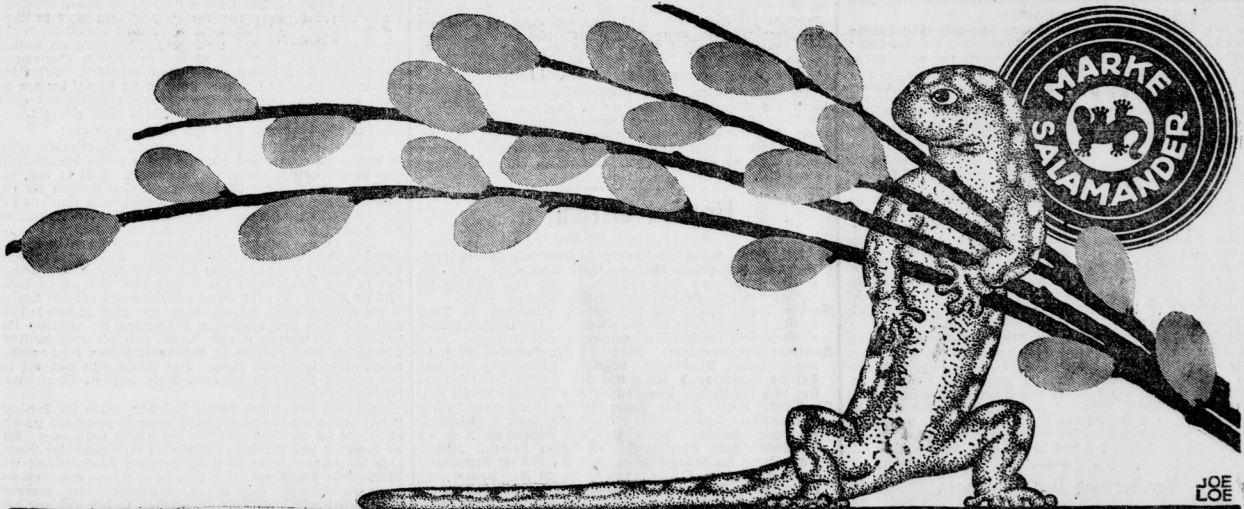
Schweinefleisch gibt es, wie unsere Fleischmeister im Inter-esse teil bekanntgeben, zum Charist in Halle genügend. Die Käufer müssen sich aber, um den fäulnis Anbrang zu vermeiden, auf den besten Tag verteilen und nicht alle in den frühen Morgenstunden kommen.

Die Leod an Heubise beginnt am 16. Mai. Personalveränderung, Befördert: zum Leutnant der Reserve: der Regimentschef 5. u. 6. 1. (Halle a. S.) Pfm. Reg. Inf. Reg. Nr. 217.

Wannung für die Jugend. In der wärmeren Jahreszeit werden sich die Kinder wieder mehr im Freien aufhalten. Es ist deshalb, besonders leitens der Eltern und Erzieher, dahin zu wirken, daß unarmes Verhalten und Unberücksichtigung auf den Straßen vermieden wird, damit die Kinder vor den Gefahren des Straßenverkehrs, insbesondere der Straßenbahnen, bewahrt bleiben. Andererseits ist aber auch gegen Verleitung von Luft, wie er leider jetzt häufig in der Erscheinung tritt, einzufahren. In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß die Straßenbahnwagen während des Vorüberfahrens von Kindern, besonders von Jungen, mit Steinen beworfen wurden. Abgesehen von dem beträchtlichen Schaden, welcher durch die Verletzung von Eisenbahnen entsteht, tritt auch für die Erziehung eine erhebliche Gefährdung ein. In zwei Fällen konnten die Uebelthäter festgestellt werden. Der Fährige Paul Braun aus Ammendorf warf am 27. März eine Steinseife im Werte von 68 Mark entgegen der 9 Jahre alte Kurt Baumgarten aus Radewitz traf am 15. April mit einem großen Stein die Steinseife eines Fernbahnwagens. Von diesen Fällen ist Anzeige erstattet worden. Nicht nur die Kraben, sondern auch die Eltern sind mitverantwortlich für ein derartiges Treiben. Es muß im öffentlichen Interesse nachdrücklich dagegen angegangen werden.

Todeserklärung verfallener Krieger. Der Bundesrat hat den Erlass einer Verordnung beschlossen, die die Todeserklärung bei in dem gegenwärtigen Kriege verfallenen Kriegsteilnehmern im Anschluß an die Verfügungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Die Todeserklärung kann beantragt werden, wenn von dem Leben des Verfallenen ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist. Unter dieser Voraussetzung ist sie schon während des Krieges zulässig. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung, deren Vorschriften in einigen Punkten ergänzt werden, wobei neben einer zweifelhafte Vereinfachung auf eine Ver-fürkung der Verfügungen für eine richtige Entscheidung Bedacht genommen ist.

Veranlassungen zur Förderung der Volkshilfswesen und Erziehungsanstalten. In mehr als hundert Ortschaften unseres Kreises und seinen Nachbarbezirken ist in der Volkshilfswesenfrage eine erfreuliche Tätigkeit entfaltet worden. Gemeinde, Kirche und Schule arbeiten gemeinschaftlich unter großer Beteiligung aller Schichten der Bevölkerung. Man erhebt nicht nur Geldsummen der An-dacht und Erhebung, sondern auch solche interessanter Belehrung und Fortbildung. Am 1. Feiertag soll in Naumburg h. Heidenburg, am 2. Feiertag in See ben, am Sonntag nach Ostern in Osmünde, am 7. Mai in Barchstedt und Döpin je ein Vortrag, umrahmt von Liedern am Klavier und Darbietungen von Dichtungen der Kriegszeit, gehalten werden. Überleber-Schüler, ein Selbgrauer, Hr. Erud. Mohr und Lehrer Rede-Halle haben sich in den Dienst der Sache gestellt.



Salamander Stiefel für Ostern

Salamander Schuhges. m. b. H. Berlin
Niederlassung: Halle a. S., Leipzigerstr. 100.

Der Ausfall, der dem Effektenkonto durch den Rückgang des Pfandbrief- und Rentenbrief-Verkaufs erwuchs, wurde wettgemacht durch den infolge unserer regen Propaganda erzielten bedeutenden Umsatz in Kriegsanleihen und ausländischen Werten. Zu dem Verkauf der letzteren konnten wir unsere Kaufkraft im nationalen Interesse um so eher ansetzen, als dafür bei der enormen Steigerung der Devisenkurse höherer Preis zu erzielen waren. Zudem ist mit der ersten Kriegsanleihe mit 5,8 Millionen waren. Zudem ist mit der ersten Kriegsanleihe mit 5,8 Millionen waren. Zudem ist mit der ersten Kriegsanleihe mit 5,8 Millionen waren.

Zu unserer Genugtuung ist es uns gelungen, die aus den landwirtschaftlichen Beschlüssen der Zeit kurz vor Kriegsausbruch noch bei uns liegenden mehreren Millionen Extra, nämlich landwirtschaftl. Pfandbriefe allmählich zu verhältnismäßig sehr günstigen Kurven für die Landbaukreditgeber zu verkaufen.

Unsere Filiale Magdeburg hat sich auch im neuen Jahre sehr günstig weiterentwickelt. Das Interesse der Landbaukreditgeber, besonders aus der Umgegend Magdeburgs, ist nach wie vor ein sehr reges, so daß auf allen Konten bedeutend höhere Umsätze erzielt und, nach Deduktion der Umsätze, ein sehr ansehnlicher Reingewinn ausgewiesen werden konnte. In 92 Depots waren bei der Filiale insgesamt 5 1/2 Millionen Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung gegeben.

Der Kennwert der durch die Bank im Berichtsjahre verfallenen von der Bankhaftung neu ausgetragenen Pfandbriefe war mit 2.500.000 Mk. gegenüber dem Kennwert der in 1914 verfallenen Pfandbriefe mit 7.120.125 Mk. geringer um 4.610.000 Mk. Der Umsatz auf Effektenkonto ist mit 50.552.955,43 Mk. gegenüber dem Umsatze in 1914 mit 40.267.216,63 Mk. gestiegen um 10.285.738,80 Mk., dementsprechend ist der Gewinn auf diesem Konto mit 101.025,36 Mk. gegenüber dem Gewinn in 1914 mit 56.515,23 Mk. um 44.510,13 Mk. höher als im Vorjahre; auch diesem mußten infolge des Krieges erhebliche Kürzungen auf die im eigenen Besitze befindlichen Wertpapiere abgedeckt werden.

Der Umsatz auf Besandbriefungs-Vorkaufskonto ist mit 6.032.817 Mk. gegenüber dem Umsatze in 1914 mit 20.326.162,07 Mk. wiederum gefallen um 14.293.345,07 Mk., und entsprechend ist die auf diesem Konto verbiente Provision mit 144.550 Mk. gegenüber der in 1914 verdienten Provision mit 1.995,56 Mk. wiederum geringer um 10.520,36 Mk. Der Umsatz in Leasing- und Mietverträgen ist mit 292.244.495,34 Mk. gegenüber dem Umsatze in 1914 mit 203.261.811,05 Mk. größer um 29.982.684,29 Mk., und die auf diesem Konto verbiente Provision mit 44.805,57 Mk. gegenüber der in 1914 verdienten Provision mit 40.392,11 Mk. höher um 4.413,46 Mk.

Die Gesamtsumme der am Jahresende eingeräumten statutenmäßig gedeckten Kontokorrent- und Lombardkredite belief sich auf

rund 13 1/2 Millionen Mark, wovon am 31. Dezember rund Mark 10.902.131,56 in Anspruch genommen waren. Der Umsatz mit der Preussischen Central-Genossenschaftskasse belief sich in Halle und Magdeburg 1.301.804,58 Mk. Der Umsatz auf Post- und Telegraphen-Konto belief sich in Halle und Magdeburg 6.927.748,60 Mk. Der Umsatz auf Post- und Telegraphen-Konto belief sich in Halle und Magdeburg 6.927.748,60 Mk. Der Umsatz auf Post- und Telegraphen-Konto belief sich in Halle und Magdeburg 6.927.748,60 Mk.

Der Gesamtumsatz in 1915 hat sich mit 481.553.580,42 Mark gegenüber dem Gesamtumsatz in 1914 mit 434.927.190,07 Mark erhöht um 46.626.390,35 Mk. Die Gesamtentnahmen im Berichtsjahre 1915 beliefen sich auf 558.503,39 Mk., die Gesamtentnahmen im Berichtsjahre 1914 beliefen sich auf 558.503,39 Mk., die Gesamtentnahmen im Berichtsjahre 1914 beliefen sich auf 558.503,39 Mk.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

Der Reichliche Eigenkapitalerhöht die Wert- und Lagerpreise für Waagenfabrik und Feinbleche neuerdings um 15 bis 20 Mark für die Lonne.

um den sich die vorjährige Interessens auf 454.539 Mk. vermindert. Auch im laufenden Geschäftsjahre ist die Geschäftslage bis jetzt in allen ihren Abzweigen noch befriedigend. Das Eigenkapital wird von der immer mehr erweiterten Rohstoffindustrie abgebaut.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. A. hat nunmehr folgende 11 Betriebe in 10 Ländern eingetragene Dachpappen mit 80er Rohmaterial (unangefüllte Zurechnung) im Gewicht von 45 Kar. für 10 Quadratmeter) 70 Pf., 100er (30 Kar., 10 Quadratmeter) 62 Pf., 125er (35 Kar., 10 Quadratmeter) 55 Pf., 150er (30 Kar., 10 Quadratmeter) 48 Pf., und 200er (20 Kar., 10 Quadratmeter) 40 Pf., alles für je einen Quadratmeter frei Eisenbahnanlagen des Verfallsjahres. Der Bedarf an Dachpappen ist im Sommer bedauerlich; die Anforderungen der Baubetriebe sind in höherer Zeit wieder lebhafter geworden. Die Stimmung des Marktes ist sehr fest.

Leipziger Gummiwarenfabrik, Mt. G. v. m. Julius Marx, Seine & Co. Der Bruttogewinn einfl. Gewinnortrag beträgt 271.573 (i. V. 286.911) Mk. Nach Abzug aller Unkosten, Verluste und Abschreibungen in Höhe von 180.313 (252.385) Mk. erübrigt sich ein Reingewinn von 91.260 (34.525) Mk. Hierzu soll eine Dividende von 4 Prozent (0) ausgeschüttet und 32.917 (30.325) Mk. vorgetragen werden.

Die Aktien-Gesellschaft Bismarckverlei verlei für das Geschäftsjahr 1915/16 an ihre Teilnehmer 21 Prozent Dividende, gegen 15 Prozent im Vorjahre.

Erhöhung des Teuerungszuschlages für Marmor. Die vereinbarten deutschen Marmorwerke haben mit Wirkung vom 15. April einen Teuerungszuschlag von 40 Prozent auf die von dem Einfuhrzoll befreiten Marmorarten beschlossen. Befreieter Granit wird von dem Verbot nicht berührt; hierfür bleibt der bisherige Zuschlag von 20 Prozent bestehen.

Th. Goldschmidt, Chemische Fabrik und Zinkblech Mt. G. v. m. in Effen. Der Aufsichtsrat beschloß, der Generalversammlung eine Dividende von 12 (i. V. 8) Prozent vorzuschlagen. Der Reingewinn beträgt 1.756.654 (i. V. 1.325.290) Mark.

Wasserstände. (L bedeutet über — unter Null.)

Ort und Instrument	19. April	18. April	Veränderung	Wind	Wuchs
Witten	+2,32	+2,30	-		
Werra, Oberpegel	+2,32	+2,30	-		2
Unterpegel	+1,88	+1,88	-		
Wegeln, Oberpegel	+2,62	+2,62	-		
Unterpegel	+0,94	+0,94	-		
Strehla	+2,48	+2,46	-		2
Strehla, Oberpegel	+2,48	+2,46	-		
Unterpegel	+2,08	+2,10	+0,02		8
Wernburg	+1,72	+1,82	+0,10		10
Colbe, Oberpegel	+1,79	+1,80	+0,01		
Unterpegel	+1,54	+1,64	+0,10		10

Mitteldutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S. | Poststrasse 12. Fernsprecher Nr. 1382, 1383, 1692.

Zöpfe über 2500 Stück am Lager, in jeder Preislage von 2 Mark an 10% Rabatt. Versand nach Einsendung einer Haarprobe. — Alle Erfassteile in großer Auswahl nur Leipzigerstraße 33 u. 79, I. Tel. 3129. Achten Sie bitte genau auf meine Firma. Kopfmäße mit Feisur 80 Pfennig.

Zöpfe 40jähriger Erfolg! Zur Hauptpflege entfernt Lillienmilch alle Unreinheiten der Haut, verleiht ihr ein jugendliches frisches Aussehen und beseitigt Gesichtsfalten. Runzeln, Sommersprossen, Rötten und graue Haut. A. Fleck, M. L. — bei Oscar Ballin sen. u. Jun., Part. Leipzigerstrasse 91 u. 63.

Reinhold Grünberg Halle a. S. Leipzig-Strasse 21 empfiehlt als ganz besonders preiswert **Damen-Taghänden** -Nachthemden -Nachjacken -Beinkleider -Röcke eigener Anfertigung unter Verwendung solider, halbarster Qualitäten. Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Zur Anmeldung von Steuerfällen sind die Büros am 21. April 1916 (Karfreitag) und 21. April 1916 (Osterfesttag) vermittlungs von 8 1/2 bis 9 1/2 Uhr geöffnet. Halle a. S., den 20. April 1916. Königl. Steuerämter.

Bekanntmachung. Auf Grund des § 12 der Verordnung des Bundesrats über die Erichtigung von Preisermittlungsausschüssen und die Verlorenangerechnung vom 25. September 1914 (Reichsgesetzblatt Nr. 100) wird folgendes anordnet: Lebende Perle- und Perlmuschel-Industrien dürfen nach dortigen, die außerhalb der Provinz Sachsen liegen, nicht ausgeführt werden. Halle a. S., den 20. April 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Diejenigen Haushalte, welche in dieser Woche in der durch die Bekanntmachung vom 14. April festgesetzten Reihenfolge Butter nicht einkaufen konnten, werden noch am Sonnabend, den 22., zum Einkauf von Butter zugelassen. — Auf den Abschnitt I des neuen Butteraufschlagheftes kann noch am Sonnabend und in der nächsten Woche 1/2 Pfund Margarine zum Preise von 1 Mark gekauft werden. Halle a. S., den 20. April 1916. Der Magistrat.

Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die §§ 813 und 814 der Reichsverfassung betreffend die Prämienberechnung für die bei Reichskriegsleistungen Verdienste bringenden und im öffentlichen Dienste, das der Auszug aus der Behörde für das I. Vierteljahr 1916 zur Einkommensnahme während zweier Wochen von Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung am 1. März 1916 an der Stadt Halle a. S., Schmeerstraße 11 rechts, ausliegt. Die für das I. Vierteljahr fälligen Beiträge sind in der beabsichtigten Zeit an die Steuerfälle, Rathaus, Zimmer Nr. 5, abzuliefern, widrigenfalls die künftigen Zahlungsvorfälle die abzuweisende Beitragszahlungen zu erwarten haben. Halle a. S., den 15. April 1916. Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung. Mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrats vom 6. April 1916, durch die die erste Hälfte vom 1. Mai bis 30. September 1916 gegenüber der mitteldeutschen Zeit um eine Stunde vorverlegt wird, sind am 30. April 1916 alle öffentlich sichtbaren Uhren nach 11 Uhr auf 12 Uhr zu stellen. Halle, den 19. April 1916. Die Polizeiverwaltung.

Schonzeit für Rehböcke. Im Jagungsbezirk Wertheburg wird der Anfang der Jagd auf Rehböcke auf den 16. Mai 1916 festgesetzt. Wertheburg, den 16. April 1916. Der Jagungsbezirk.

Bekanntmachung.

Stetsdurch bringen wir unserer verehrten Kundenschaft von Halle a. S. zur Kenntnis, daß der Fleischverkauf vor den Festtagen genügend Menge Schweinefleisch zur Verfügung stehen und in allen Fleischläden zu haben sind. Um unnötigen Änderung zu verhindern und auch die durch die neue Verordnung vom 19. April 1916 getroffenen Bestimmungen der Behörde gerecht und korrekt durchzuführen, erlauben wir unsere verehrten Mitglieder, ihren Bedarf bei ihren bisherigen Lieferanten zu decken. Wir möchten bitten, nicht gleich in den frühen Morgenstunden zu erscheinen, da Schweinefleisch für den ganzen Tag vorhanden ist. Wir machen das verehrte Publikum nochmals darauf aufmerksam, daß die Mitglieder des Vereins keine Fleischstücke mit sich zu bringen und dabei zu berücksichtigen, daß bei der Abgabe der Mengen Fleisch, Käsewaren, Speck etc. inbegriffen ist und ohne solche nichts abgegeben werden darf.

Der Vorstand der Fleischer-Zinnung. J. A. Paul Schlich, Obermeister.

Garantienhähne, aus Schlägen, zu verkaufen in der Kurbelstraße 7 Garantenhaus II.

Asthma weiden viele ich umschämt, wie ich von meinem langjährigen schweren Asthma in kurzer Zeit durch eine einfache natürliche Anwendung vollständig befreit wurde. A. Weigand, Weinthal, Württemberg. Albinstraße 1.

Emser-Wasser gegen Katarrhe Husten Hoiser-kait. Verschleimung, Magen- und Nierenleiden, Blasenentzündung, Grippe, Influenza, Gicht.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme an dem Begräbnis unseres teuren Verstorbenen sagen wir allen denen, die den Sarg so reichlich mit Blumen schmückten und ihn zur letzten Ruhe geläuteten, unsern herzlichsten Dank. Besonderen Dank Herrn Pastor Hellmann für seine trostreichen, zu Herzen gehenden Worte sowie dem Stadtinspektor für den erhebenden Gesang. Paul Münch und Frau.

Paul Münch und Frau.

Thilo Hagen Feld-Telegraphen-Assistent. In tiefer Trauer Meta Hagen und Waldi. Familie F. Hagen. Familie A. Heinrich nebst Grossmutter. Bitte von Beileidsbesuchen abzusehen. Die Beerdigung findet am 2. Feiertag 1/2 Uhr von der Kapelle des Südfriedhofes aus statt. Halle a. S., Thomasiusstrasse 40, Turmstrasse 16.

Thilo Hagen Feld-Telegraphen-Assistent. In tiefer Trauer Meta Hagen und Waldi. Familie F. Hagen. Familie A. Heinrich nebst Grossmutter. Bitte von Beileidsbesuchen abzusehen. Die Beerdigung findet am 2. Feiertag 1/2 Uhr von der Kapelle des Südfriedhofes aus statt. Halle a. S., Thomasiusstrasse 40, Turmstrasse 16.

